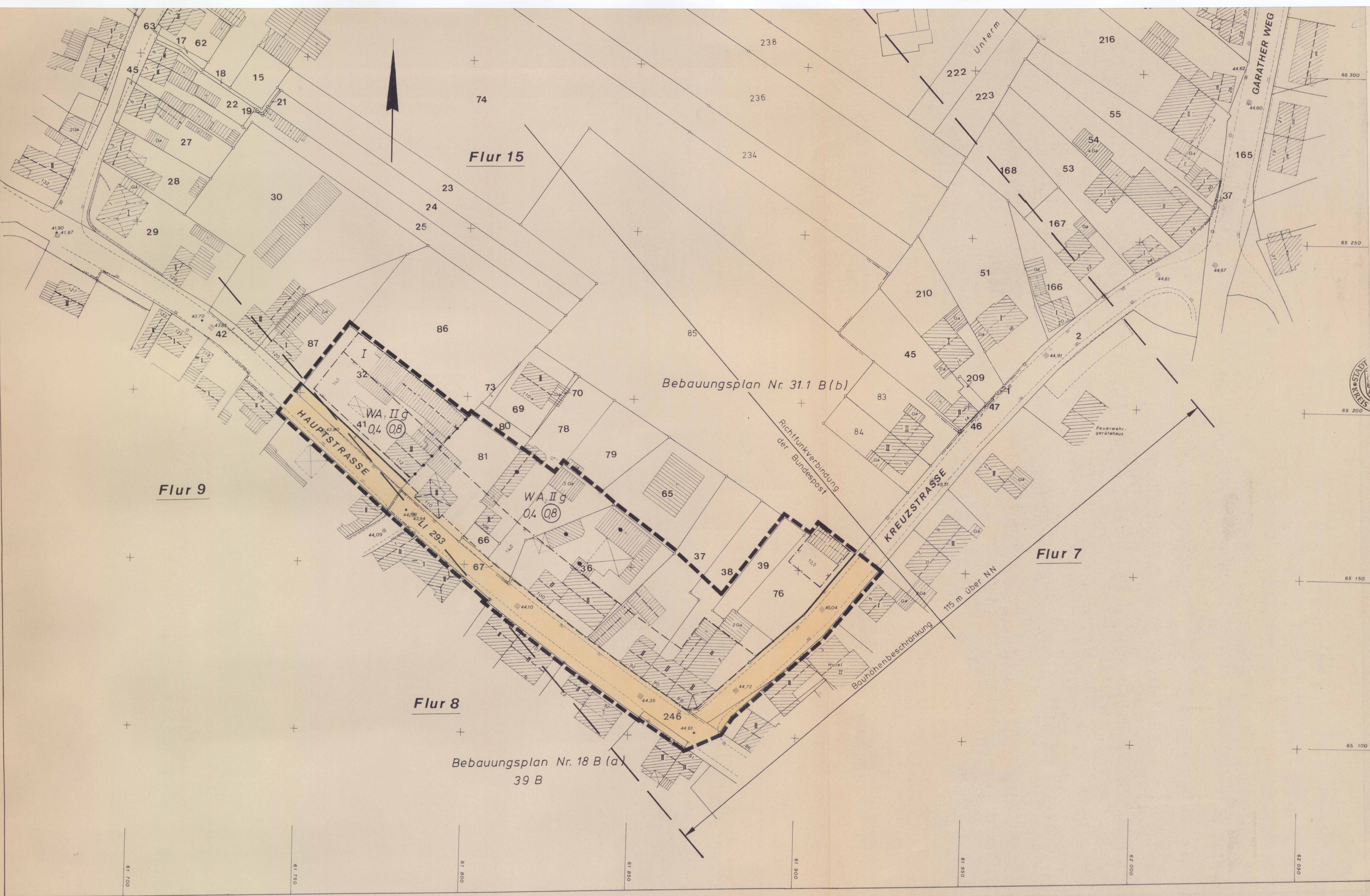




Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 31.2 B (b)

1. Nutzungen in den WA-Gebieten §§ 1 (6), 4 (3) BauNVO
- Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ist im WA₂-Gebiet die nach § 4 (3) Nr. 5 BauNVO zulässige Art der Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Schallschutzmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauO
An den Gebäudefronten, die an der Hauptstraße und
Ecke Kreuzstraßen liegen, sind Lärmschutzmaßnahmen
vorzusehen.
Nach außen raumabschließende Bauteile (Wände,
Dächer, Fenster, Türen), sind so auszuführen, daß
bei geschlossenen Fenstern und Türen in Räummern
die nachstehenden, durch Verkehrseingüsse von der
L 293 verursachten, Schallpegelwerte (äquivalente
Bauerschallpegel) nicht überschritten werden:

in Schlafräumen: 30 dB(A)
in Wohn- und Arbeitsräumen: 35 dB(A)

Es sind Fenster der Lärmschutzklasse 2, die ein
bewertetes Schalldämm-Maß R_w von 30 dB(A) erreichen,
einzubauen.
(gemäß Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz
gegen Außenlärm der DIN 4099 "Schallschutz im Hochbau"
Fassung September 1975)

[illegible]